

Wahlbekanntmachung des Gemeindewahlleiters für die Gemeindewahl am 13. September 2026 in der Stadt Norden

Für die Gemeindewahl in der Stadt Norden am 13. September 2026 fordere ich gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

I. Zahl der Abgeordneten:

Es sind 34 Abgeordnete zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für das Wahlgebiet der Stadt Norden wurde ein Wahlbereich gebildet.

III. Höchstzahl der Bewerber/innen auf einem Wahlvorschlag

Auf jedem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Gemeindewahl dürfen höchstens 39 Bewerber/innen benannt werden. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers/dieser Bewerberin enthalten.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeindewahl muss nach § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Außerdem muss jeder Wahlvorschlag für die Gemeindewahl von mindestens 30 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Von der Verpflichtung, Unterschriften für ihre Wahlvorschläge beizubringen, sind nach der Maßgabe des § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Freie Wählergemeinschaft Zukunftsorientierte Bürger Norden/Norddeich (ZoB)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die Linke (Die Linke)

Die Unterstützungsunterschriften sind gem. § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung der Stadt Norden ausgehändigt wird.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen des § 21 ff NKWG und des §§ 30 ff NKWO entsprechen.

VI. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 20.07.2026, 18.00 Uhr, beim Gemeindewahlleiter der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden einzureichen.

Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

Die Vorschriften des § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Norden, 25.02.2026

Der Gemeindewahlleiter

gez.

Aukskel